

09. Nov. 2023

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
SkF Freiburg e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-489
Michael.Riehle@kvjs.de

Aktenzeichen:
465.404.060 Freiburg 1 - 43
2. November 2023

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Wohngruppe 1 des
Mutter/Vater-Kind-Haus Maria Magdalena, Komturstraße 45a
(2. und 3. Etage), 79106 Freiburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.09.2023 und auf Grundlage der Konzeption vom 25.08.2023 erteilen wir Ihnen für die Wohngruppe 1 des Mutter-/Vater-Kind-Hauses „Maria Magdalena“, Komturstraße 45a (2. und 3. Etage), 79106 Freiburg die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu sieben Schwangeren, Müttern beziehungsweise Vätern im Alter ab 14 Jahren und deren bis zu acht Kindern im Rahmen von § 19 SGB VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Riehle

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Alois-Eckert-Straße 6

79111 Freiburg

Referat 23 im Hause

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

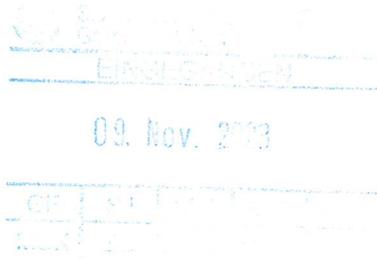
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.



KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
SkF Freiburg e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-489
Michael.Riehle@kvjs.de

Aktenzeichen:
465.404.060 Freiburg 2 - 43
2. November 2023

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Wohngruppe 2 des
Mutter/Vater-Kind-Haus Maria Magdalena, Komturstraße 45a
(4., 5. und 6. Etage), 79106 Freiburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.09.2023 und auf Grundlage der Konzeption vom 25.08.2023 erteilen wir Ihnen für die Wohngruppe 2 des Mutter-/Vater-Kind-Hauses „Maria Magdalena“, Komturstraße 45a (4., 5. und 6. Etage), 79106 Freiburg die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu acht Schwangeren, Müttern beziehungsweise Vätern im Alter ab 14 Jahren und deren bis zu zehn Kindern im Rahmen von § 19 SGB VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Riehle

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Alois-Eckert-Straße 6

79111 Freiburg

Referat 23 im Hause

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.